

TE Vwgh Erkenntnis 2005/9/6 2002/03/0227

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.2005

Index

L65000 Jagd Wild;
L65003 Jagd Wild Niederösterreich;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §63 Abs1;
AVG §8;
AVG §9;
JagdG NÖ 1974 §13 Abs1;
JagdG NÖ 1974 §13 Abs3;
JagdRallg;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sauberer und die Hofräte Dr. Handstanger und Dr. Berger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde der Jagdgenossenschaft S II, vertreten durch ihren Obmann A A, vertreten durch Dr. Robert Müller, Rechtsanwalt in 3170 Hainfeld, Hauptstraße 35, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juli 2002, ZI LF1-J-104/011-2001, betreffend Jagdgebietfeststellung (mitbeteiligte Partei: Jagdgenossenschaft M I, vertreten durch den Obmann K S in U), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Niederösterreich hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 5. Juli 2002 wurde der vom obgenannten Obmann des Jagdausschusses der mitbeteiligten Partei auf Papier mit dem Briefkopf "Jagdausschuss M 1" verfassten, "Für den Jagdausschuss" gezeichneten und damit für diesen Ausschuss erhobenen Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16. Oktober 2001, Zlen 9-J-0079 und 0081, betreffend Jagdgebietfeststellung, stattgegeben und die im Jagdgebietfeststellungsbescheid vom 3. November 1992, 9-J-927, 9- J-9221, unter Punkt III. genannte behördliche

Verfügung (Vereinigung der KG Ma, Marktgemeinde M, mit dem Genossenschaftsjagdgebiet S II) aufgehoben und gleichzeitig die zum Genossenschaftsjagdgebiet M I zurückfallende KG Ma vom Genossenschaftsjagdgebiet M I abgetrennt und in "M III" umbenannt. Dieser Bescheid auf Grundlage der §§ 13 Abs 1 und 3, 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl Nr 6500-17, und § 66 Abs 4 AVG erging an die Beschwerdeführerin und die mitbeteiligte Partei.

Gegen diesen Bescheid er hob die Beschwerdeführerin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Nach der hg Rechtsprechung besitzt ein Jagdausschuss keine Rechtspersönlichkeit (vgl den hg Beschluss vom 26. April 2005, Zlen 2001/03/0259 bis 0261). Damit kann aber einem Jagdausschuss in einem Verwaltungsverfahren - wie vorliegend - betreffend Jagdgebietfeststellung nach § 13 Abs 1 und 3 NÖ Jagdgesetz 1974 Parteistellung nicht zukommen, weshalb ihm auch die Legitimation zur Erhebung einer Berufung gegen den besagten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten fehlte. Die belangte Behörde hätte daher die "Berufung" des Jagdausschusses der mitbeteiligten Partei zurückzuweisen gehabt.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003, BGBl II Nr 333.

Wien, am 6. September 2005

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Feststellung Eigenjagd Verfahrensrecht Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit Verfahrensbestimmungen Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002030227.X00

Im RIS seit

05.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at